

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, dass das Messenlegat des Sempronius angenommen und die von ihm gewünschte Messenstiftung auch für ihn errichtet werden kann, wenn er in erwiesenem unzurechnungsfähigem Zustande gehandelt und die That verübt hat. Doch gebietet hier aus leicht zu ersehenden Gründen die Klugheit, dass so eine fundierte Messe entweder gar nicht oder erst nach Verlauf eines grösseren Zeitraumes den Gläubigen von der Kanzel verkündet werde. Es erhellt dies aus der obcitierten Erklärung der päpstlichen Congregation des heiligen Officiums, welche über das Begräbnis solcher Personen nachstehende Entscheidung gegeben hat:¹⁾ „Quando certo constat de insania (suicidae), datur ecclesiastica sepultura cum solemnitatibus exequiarum.“ Ist aber in einem solchen Falle ein feierliches Begräbnis gestattet, dessen wesentlicher Bestandtheil die Darbringung des heiligen Messopfers für den Verstorbenen ist, dann ist es klar, dass für einen solchen Verstorbenen, wie es Sempronius ist, auch Anniversarien errichtet und persolviert werden können.

Königgrätz.

Dr. Anton Brychta.

V. (Ablässtkreuz.) Ein Rompilger hat ein Ablässtkreuzlein zum verschenken beim heiligen Vater weihen lassen mit dem Ablässtoties quoties bei Sterbenden. Bevor er es seinem Freunde schenkt, nimmt er das Crucifix vom Kreuzlein herab, lässt es recht kostbar versilbern und macht so dem Freunde eine große Freude. Nachher aber frägt der Rompilger bei einem Priester an, ob doch die großen Ablässe noch sicher auf dem Kreuzlein seien? Welche Antwort muss er erhalten?

Der Rompilger muss die Antwort erhalten, dass die großen Ablässe, außer der unten gemachten Ausnahme, noch sicher auf dem Kreuzlein sind. Aus zwei Gründen könnte in dem vorliegenden Falle ein Zweifel entstehen. Erstens, weil der Rompilger das Crucifix vom Kreuzlein herabgenommen hat; zweitens, weil er es versilbern ließ. Doch kann er guten Muthes sein, denn beides konnte unbeschadet der Ablässweihe des Crucifixes geschehen. Das erste schadet nicht, weil bei den Crucifixen die Ablässweihe auf das Christusbild fällt, so dass man dieses, ohne Verlust der Ablässe, sogar an ein anderes Kreuz aus beliebigem Stoffe heften darf. S. S. C. Ind. 11. April 1840.

Auch das zweite, das heißt die Versilberung, zieht keinen Schaden nach sich, wie es aus der allgemein angenommenen Regel über geweihte Gegenstände erhellt. Denn die Ablässe hören wegen Aenderung im Stoffe des geweihten Gegenstandes nur dann auf, wenn diese

¹⁾ Cfr. Heiner: Die kirchlichen Censuren. Paderborn 1884, pag. 257.

Änderung eine wesentliche ist. S. Beringer, Die Ablässe, S. 304 (10. Aufl.). Diese Änderung ist aber, wie alle lehren, erst dann wesentlich, wenn der hinzugefügte Stoff im Vergleiche mit dem Stoffe, aus welchem der geweihte Gegenstand bestand, in der Quantität gleich oder größer ist, da im gegentheiligen Falle noch mit Wahrheit gesagt werden kann, dass der Gegenstand moralisch aus derselben Materie, wie früher, besteht. Das ist aber ohne Zweifel bei der Versilberung der Fall, bei welcher die dünne Silberfläche bezüglich der Quantität gewöhnlich weit geringer ist, als der Stoff des geweihten Gegenstandes, so dass dieses nach der Ver- silberung moralisch genommen, wie in der Form, so auch in der Materie derselbe bleibt.

Wir sagten: gewöhnlich; denn wenn in unserem Falle die recht kostbare Versilberung des Crucifixes bedeuten sollte, dass das dazu gebrauchte Silber den Stoff des geweihten Christusbildes in der Quantität übersteige, oder ihm gleich komme, so sind nach der vorausgeschickten Regel die großen Ablässe nicht mehr auf dem Kreuzlein.

Dass außer diesem Falle die Ablassweihe fortduere, folgt übrigens auch aus der Lehre über die kirchlichen Weihen, da zwischen diesen und der Ablassweihe eine offensichtliche Analogie vorhanden ist. Nun ist es aber ganz sicher, dass die Kirche nicht entweiht wird, wenn das Innere derselben geweiht, oder sogar mit Marmorplatten bedeckt wird.

Das einzige, was hierin Schwierigkeit machen könnte, wäre, dass der geweihte Kelch nach der neuen inneren Vergoldung wieder geweiht werden muss, woraus zu folgen scheint, dass auch in unserem Falle die Ablassweihe des Crucifixes verloren gehe. — Dagegen aber ist zu bemerken: erstens in unserem Falle ist von einfacher Weihe die Rede, während beim Kelche eine Weihe mit Salbung oder eine sogenannte Consecration stattfindet; zweitens der Grund der Vorschrift der heiligen Rituscongregation, den neuvergoldeten Kelch zu weihen, röhrt nicht daher, weil die Weihe des Kelches durch die Vergoldung verloren geht, oder weil die Vergoldung per adjunctionem non fit sacra, da ja beides der Lehre der Weihe widersprechen würde, sondern, wie die Theologen, die diese Weihe schon vor dem diesbezüglichen Erlasse der heiligen Congregation für nothwendig erachteten, sagten: quia calix consecratur propter contactum sanguinis Christi, unde quando illius superficies non est consecrata, necessario requiritur, ut calix de novo consecratur. Apud S. Alphonsum I. V. n. 370 dub. 2. Deshalb könnte eine äußere Vergoldung der Cuppa des Kelches gewiss unbeschadet der Weihe geschehen.

Aus der Wüste.

Pachomius.